

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 (3) Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

In der Stadt Coswig (Anhalt) befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Amselgarten“
Rudolf-Breitscheid-Straße 23;
2. Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Zerbster Straße 48;
3. Kindertagesstätte „Meisennest“
Bukoer Weg 39a, OT Wörpen;
4. Kindertagesstätte „Gänseblümchen“
Straße der Jugend 8, OT Cobbelsdorf;
mit dazugehörigem Hort;
5. Kindertagesstätte „Topolino“
An der Turnhalle 2, OT Klieken
mit dazugehörigem Hort;
6. Kindertagesstätte „Kunterbunt“
Weidener Straße 6, OT Jeber-Bergfrieden
mit dazugehörigem Hort;
7. Hort der Grundschule I „Fröbelgrundschule“
Schwarzer Weg 3;
8. Hort der Grundschule II „Am Schillerpark“
Schulstraße 6;

Die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Einrichtungen werden von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betrieben.

Die unter Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt).

Artikel 2

Der § 1a wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 26.03.2009

Siegel

Berlin
Bürgermeisterin